



D September 28, 2024
P Lilly Malorny
Tim Juerss

Co-Präsidium

Ein Antrag des VCS-Vorstandes an die GV

Antrag

Die VCS Statuten werden wie in der Tabelle beschrieben angepasst und treten ab dem 3. Oktober 2024 in Kraft.

Status Quo	Antrag
	<p>ART. 19B Co-Präsidium</p> <p>(1) Die GV beschließt vor der Wahl mit einfacher Mehrheit, ob das Präsidium von einer Person oder zwei Personen besetzt wird. Für ein Co-Präsidium gilt dann:</p> <p>(2) Das Co-Präsidium besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, welche die Vereinigung gemeinsam vertreten.</p> <p>(3) Die Regelung zur Stellvertretung im Verhinderungsfall durch ein Vizepräsidium entfällt, da beide Mitglieder einander vertreten. Es wird also kein Vizepräsidium gewählt.</p> <p>(4) Tritt eines der beiden Mitglieder des Co-Präsidiums zurück, so verbleibt das verbleibende Mitglied im Amt und führt die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung allein weiter, es sei denn, das verbleibende Mitglied beantragt eine Neuwahl. Tritt das gesamte Co-Präsidium zurück, ist eine Neuwahl durchzuführen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Co-Präsidiums haben einzeln Zeichnungsberechtigung auf Vereinskonten und können beide einzeln den Verein nach aussen hin juristisch vertreten.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Co-Präsidiums entscheiden intern wer die Vertretung der Bibliothekskommission übernimmt.</p>

ART. 19 (4) Der Vorstand besteht aus maximal 13 stimmberechtigten Personen.	ART. 19 (4) Der Vorstand besteht aus maximal 14 stimmberechtigten Personen.
--	--

Begründung

Besser haben und nicht brauchen, als brauchen und nicht haben.